

Bericht des Vorstands gemäß den §§ 120 Abs. 3 Satz 2, 175 Abs. 2 Satz 1 AktG zu den Angaben nach §§ 289 Absatz 4 und 315 Absatz 4 HGB der TUI AG für das Geschäftsjahr 2007

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Kapital der TUI AG besteht aus nennwertlosen Stückaktien, die jeweils in gleichem Umfang am Grundkapital beteiligt sind. Der auf die einzelne Aktie rechnerisch entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals beträgt rund 2,56 €. Im Juli des Geschäftsjahres 2005 wurden die bisherigen Inhaberaktien auf Namensaktien umgestellt.

Das in den Handelsregistern der Amtsgerichte Berlin-Charlottenburg und Hannover eingetragene gezeichnete Kapital der TUI AG stieg infolge der Begebung von 225 720 Belegschaftsaktien um 0,6 Mio. € auf insgesamt 642,3 Mio. €. Zum Ende des Geschäftsjahres setzt sich das gezeichnete Kapital damit aus 251 245 575 Aktien zusammen (Vorjahr 251 019 855 Aktien).

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

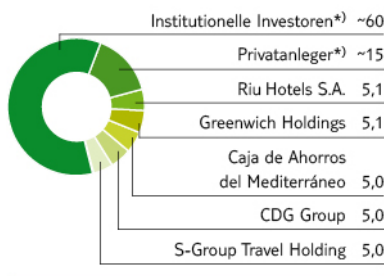
Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, sind dem Vorstand der TUI AG nicht bekannt.

Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten

Nach dem Wertpapierhandelsgesetz hat jeder Anleger, der durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise bestimmte Anteile an Stimmrechten der Gesellschaft erreicht, überschreitet oder unterschreitet, dies der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mitzuteilen. Der niedrigste Schwellenwert für diese Mitteilungspflicht betrug bisher 5 %. Seit dem 20. Januar 2007 ist er auf 3 % abgesenkt. Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital der Gesellschaft, die 10 % der Stimmrechte erreichen oder überschreiten, sind dem Vorstand der TUI AG hiernach nicht gemeldet worden und auch nicht bekannt.

Zu Beginn des Jahres 2008 befanden sich knapp 75 % der TUI Aktien im Streubesitz. Etwa 15 % aller TUI Aktien entfielen auf Privataktionäre, etwa 25 % auf strategische Investoren, und der überwiegende Teil, rund 60 %, lag in den Händen von institutionellen Anlegern. Nach Auswertung des Aktienregisters handelte es sich dabei hauptsächlich um Investoren aus Deutschland und dem übrigen EU-Raum.

Aktionärsstruktur (in %)



Stand: Januar 2008

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestanden und bestehen nicht.

Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben

Soweit die TUI AG im Rahmen ihres Mitarbeiteraktienprogrammes Aktien an Mitarbeiter ausgibt, werden die Aktien den Mitarbeitern mit einer Sperrfrist unmittelbar übertragen. Die begünstigten Mitarbeiter können die ihnen aus den Mitarbeiteraktien zustehenden Kontrollrechte wie andere Aktionäre unmittelbar nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Satzung ausüben.

Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und die Änderung der Satzung

Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands richtet sich nach §§ 84 f. AktG in Verbindung mit § 31 MitbestG. Satzungsänderungen erfolgen nach den Regelungen der §§ 179 ff. AktG in Verbindung mit § 24 der Satzung der TUI AG.

Befugnisse des Vorstands zur Aktienausgabe oder zum Aktienrückkauf

Die Hauptversammlung vom 16. Mai 2007 hat den Vorstand der TUI AG ermächtigt, eigene Aktien im Umfang von bis zu 10 % des Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung ist befristet bis zum 15. November 2008 und ersetzt die in der Hauptversammlung vom 10. Mai 2006 erteilte Genehmigung. Von der Möglichkeit, eigene Aktien zu erwerben, wurde bisher kein Gebrauch gemacht.

Die Hauptversammlung vom 10. Mai 2006 ermächtigte den Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, bis zum 9. Mai 2011 Teilschuldverschreibungen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen bis zu einem Nominalbetrag von 1,0 Mrd. € auch mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten auszugeben und beschloss gleichzeitig ein bedingtes Kapital in Höhe von 100 Mio. €, um im Falle der Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten den Berechtigten Aktien der TUI AG gewähren zu können. Für die unter Ausnutzung dieser Ermächtigung am 1. Juni 2007 begebene Wandelanleihe über ein Nominalvolumen von 694 Mio. € wird voraussichtlich bedingtes Kapital bis zur Höhe von ca. 64 Mio. € benötigt.

Die Hauptversammlung vom 18. Juni 2003 hat die Schaffung eines bedingten Kapitals in Höhe von 90 Mio. € beschlossen, das zur Bedienung von Wandel- und Optionsrechten aus der Ausgabe von einer oder mehreren Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 1,0 Mrd. € bis zum 17. Juni 2008 vorgesehen war. Von dieser Ermächtigung hat die TUI AG im Dezember 2003 durch Begebung einer Wandelanleihe im Nominalvolumen von 385 Mio. € Gebrauch gemacht. Zur Befriedigung der Wandlungsrechte sind voraussichtlich Aktien mit einem rechnerischen Nennwert von bis zu insgesamt ca. 50 Mio. € aus dem bedingten Kapital auszugeben.

Weiterhin bestehen seit 2006 noch nicht genutzte genehmigte Kapitalien in Höhe von 317 Mio. €. Hierin enthalten ist ein genehmigtes Kapital zur Ausgabe von Belegschaftsaktien in Höhe von 7 Mio. €. Der Vorstand der TUI AG ist ermächtigt, dieses bis zum 17. Mai 2009 zu nutzen. Zusätzlich zu dem für die Ausgabe von Belegschaftsaktien durch die Hauptversamm-

lung 2004 beschlossenen genehmigten Kapital wurden auf der Hauptversammlung vom 10. Mai 2006 Beschlüsse zur Schaffung von genehmigten Kapitalien in Höhe von insgesamt 310 Mio. € gefasst und zwar zum einen in Höhe von bis zu 64 € Mio. zur Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen und zum anderen in Höhe von bis zu 246 € Mio. zur Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- oder Sacheinlagen. Die Ausgabe neuer Aktien gegen Sacheinlagen ist auf maximal 128 Mio. € beschränkt. Der Vorstand der TUI AG ist ermächtigt, diese Kapitalien bis zum 9. Mai 2011 zu nutzen.

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, und die hieraus folgenden Wirkungen

Die börsennotierten Anleihen, die in 2006 und 2007 begebenen Privatplatzierungen sowie ein bilateraler Kreditrahmenvertrag der TUI AG enthalten Klauseln für den Fall eines Kontrollwechsels (Change-of-Control). Ein Kontrollwechsel liegt insbesondere dann vor, wenn ein Dritter direkt oder indirekt die Kontrolle über je nach Vertrag mindestens 30 % oder die Mehrheit der stimmberechtigten Aktien der TUI AG erwirbt.

Im Falle des Kontrollwechsels muss dem Anleihegläubiger der Rückkauf der entsprechenden Anleihe angeboten werden. Diese Regelung gilt für alle börsennotierten Anleihen mit Ausnahme der Hybrid- und Wandelanleihen. Für die Hybrid-Anleihe ist als Folgewirkung eines Kontrollwechsels ein Zinsaufschlag vereinbart, sofern eine Verschlechterung des Ratings eintritt. Im Falle der Wandelanleihen ist ein Kündigungsrecht oder die Minderung des Wandlungspreises vorgesehen.

Für die Privatplatzierungen sowie für einen bilateralen Kreditrahmenvertrag ist im Falle des Kontrollwechsels ein Kündigungsrecht seitens der Kreditgeber vorgesehen.

Das Gesamtvolumen von Finanzierungsinstrumenten und Kreditlinien mit entsprechenden Klauseln für den Fall des Kontrollwechsels beträgt derzeit rund 3,9 Mrd. €. Darüber hinaus bestehen keine Vereinbarungen in Garantien, Leasing-, Options- und anderen Finanzierungsverträgen, die umfangreiche vorzeitige Rückzahlungsverpflichtungen auslösen könnten, welche für die Liquidität des Konzerns von erheblicher Bedeutung wären.

Neben den vorgenannten Finanzierungsinstrumenten beinhaltet eine Rahmenvereinbarung zwischen der Familie Riu und der TUI AG eine Klausel für den Fall eines Kontrollwechsels bei der TUI AG. Ein Kontrollwechsel liegt vor, wenn eine definierte Hauptversammlungspräsenzmehrheit einer Aktionärsgruppe besteht bzw. wenn ein Drittel der Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat einer Aktionärsgruppe zuzurechnen ist. Im Falle des Kontrollwechsels hat die Familie Riu das Recht, von TUI mindestens 20 % und maximal sämtliche von TUI gehaltenen Anteile an der RIUSA II S.A. zu erwerben.

Eine entsprechende Vereinbarung hinsichtlich eines Kontrollwechsels bei der TUI AG besteht mit der El Chiaty Group. Ein Kontrollwechsel liegt auch hier vor, wenn eine definierte Hauptversammlungspräsenzmehrheit einer Aktionärsgruppe besteht bzw. wenn ein Drittel der Vertreter der

Anteilseigner im Aufsichtsrat einer Aktionärsgruppe zuzurechnen ist. Die El Chiaty Group hat in diesem Fall das Recht, von TUI jeweils mindestens 15 % und maximal alle von TUI gehaltenen Anteile an den gemeinsamen Hotelgesellschaften in Ägypten und den Vereinigten Arabischen Emiraten zu erwerben.

In der Lizenzvereinbarung, die im Rahmen der Zusammenfassung des touristischen Geschäfts unter der TUI Travel PLC getroffen wurde, hat die TUI Travel PLC als Lizenznehmer für den Fall eines Kontrollwechsels bei der TUI AG das Recht, das gesamte touristische Markenportfolio der TUI AG zu erwerben.

Im Zusammenhang mit der geplanten Gründung des Joint Ventures TUI Cruises zwischen Royal Caribbean Cruises Ltd. und der TUI AG wurde eine Vereinbarung im Falle eines Kontrollwechsels bei der TUI AG getroffen. Sie beinhaltet für den Partner das Recht, eine Auflösung des neu zu gründenden Joint Ventures zu verlangen und für den Erwerb des Anteils der TUI AG einen gegenüber dem Verkaufspreis für den eigenen Anteil reduzierten Kaufpreis zu dotieren.

Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft mit Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots

Für den Fall des durch eine Änderung der Mehrheitsverhältnisse bedingten Verlustes des Vorstandsamtes oder der Wahrnehmung des für diesen Fall eingeräumten Rechtes zur Niederlegung des Amtes und Kündigung des Vorstandsdienstvertrags haben die Vorstandsmitglieder einen Anspruch auf Abgeltung der finanziellen Ansprüche für die Restlaufzeit des Vorstandsdienstvertrags. Die erfolgsabhängige Vergütung und die Zuteilung virtueller Aktien für die Restlaufzeit des Dienstvertrags richten sich dabei nach dem Durchschnitt der für die letzten drei Geschäftsjahre gewährten Bezüge. Gleiches gilt für die bislang von Konzerngesellschaften erhaltene Vergütung für Aufsichtsratsstätigkeiten.

Hannover, im März 2008

Der Vorstand